

MOVCHIN® | Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Geschäftsbereich „Vermietung von Veranstaltungstechnik“

Movchin® Management & Konzeption

vertreten durch den Geschäftsinhaber

Michael Movchin

Rupert-Mayer-Straße 44 | 81379 München

- nachfolgend „Movchin“ oder „Anbieter“ oder „Dienstleister“ -



- Die nachstehenden Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Movchin® und dem Vertragspartner / Auftraggeber / Mieter. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn Sie vom Anbieter schriftlich bestätigt werden. Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Der Vertragspartner / Auftraggeber muss ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.
- Die Mietzeit errechnet sich bei persönlicher Abholung vom Tage, an dem die Geräte unser Lager verlassen bzw. für den sie verbindlich bestellt sind, bis zum Zeitpunkt der Rücklieferung an unser Lager, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Soweit die Geräte zwar am vereinbarten Tag, aber erst grob verspätet (Verspätung ab einer Stunde) nach dem schriftlich vereinbarten Rückgabetermin wieder angeliefert werden, wird der halbe Preis für den nächsten Tag in Rechnung gestellt. Werden unsere Geräte erst Tage/Wochen nach dem Rückgabetermin wieder zurückgeliefert, so hat der Mieter alle uns anfallende Ausfallkosten, sowie jeweils pro Verzugstag den aktuellen 24-Stunden-Preis in voller Höhe zu tragen. Mindestgebühr pro Mietvorgang ist eine volle 24-Stunden-Miete. Während der Dauer der Vorenthaltung ist der Mieter auch ohne Verschulden für den Schaden gegenüber MOVCHIN® verantwortlich, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Mieter nicht herausgegeben werden kann. Der Mieter hat an MOVCHIN® neben der vorgenannten geregelteren Entschädigung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Tag der Vorenthaltung 20% des Tagesmietpreises. Der Tagesmietpreis ist ggf. rechnerisch zu ermitteln. Das Recht von MOVCHIN®, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Versandbereitschaft aus unserem Lager ist der Lieferung gleichzusetzen, wenn auf Veranlassung des Mieters die Geräte später als vereinbart das Lager verlassen. Generell beginnt bei Versand der Veranstaltungstechnik durch den Logistikpartner des Anbieters der Mietzeitraum mit der Anlieferung bzw. Annahme der Sendung und Endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe beim Logistikpartner. Übergibt der Kunde die Mietsache später als vereinbart dem Logistikdienstleister, so werden die Verzugsstage aus der zu erwarteten Ankunft der Gerätschaften sowie der tatsächlichen Ankunft selbiger berechnet. Kosten für Hin- und Rücktransport, für Auf- und Abbau sowie für Betreuung der Geräte werden zu Lasten des Mieters gesondert berechnet.
- MOVCHIN® ist berechtigt, vor Überlassung der Mietsache eine Kautions zu verlangen, die Zug-um-Zug gegen Überlassung der Mietsache auszuhändigen ist. Die Barkautions ist von MOVCHIN® nicht zu verzinsen. Die Barkautions ist von MOVCHIN® nicht getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.
- Der Anbieter ist berechtigt, vorab der Miete die Identität des Vertragspartners amtlich zu überprüfen.
- Änderungen des Vertragsgegenstandes z.B. aus technischen Gründen bleiben Movchin® vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Der Anbieter ist berechtigt, seine Gerätschaften zu erweitern, dem technischen Fortschritt anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder der Anbieter aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist.
- Der Kunde kann von seiner Bestellung zurücktreten. Nimmt er diese

Möglichkeit wahr, hat MOVCHIN® Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe richtet sich nach dem vereinbarten Gesamtpreis inklusive der gesetzlichen MwSt. MOVCHIN® kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:

- wird ein Auftrag nach schriftlicher Auftragsbestätigung / Rechnungsstellung storniert, so wird eine Gebühr von 25% des gesamten Auftragswertes in Rechnung gestellt.
- wird ein Auftrag innerhalb von vier Wochen vor dem vereinbarten Auslieferungstermin storniert, so wird eine Gebühr von 50% des gesamten Auftragswertes in Rechnung gestellt.
- wird ein Auftrag innerhalb von einer Woche vor dem vereinbarten Auslieferungstermin storniert, so wird eine Gebühr von 75% des gesamten Auftragswertes in Rechnung gestellt.
- wird ein Auftrag unterhalb von einer Woche (168 Stunden) vor dem vereinbarten Auslieferungstermin storniert, so wird eine Gebühr von 100% des gesamten Auftragswertes in Rechnung gestellt.

Eine Stornierung hat immer schriftlich (E-Mail, Brief usw.) zu erfolgen – eine rein mündliche/telefonische Stornierung genügt nicht! Bei Nichtabholung der bestellten Gerätschaften berechnen wir den gesamten Auftragswert (also 100%).

9. MOVCHIN® ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. MOVCHIN® schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Besteller hat die Eignung des Aufbauorts für von MOVCHIN® aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von MOVCHIN® zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der/die Techniker am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhalten; andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten. Reisekosten und Spesen, die MOVCHIN® im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten. Es ist MOVCHIN® gestattet, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

10. Der Mieter darf die Mietsache nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MOVCHIN® Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder ins Ausland verbringen. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

11. Eventuelle Hinweise von MOVCHIN® in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln und Sie in einwandfreiem, sauberem Zustand wieder an uns zu übergeben. Grobe Verschmutzungen, wie z.B. Sandstaub o.ä. Unrat, die eine Inspektion (Öffnen, Prüfen & Reinigen) der Geräte notwendig machen, wird zum aktuellen Arbeitsstundenpreis separat in Rechnung gestellt. Ebenso wird für jedes nicht aufgerollte Kabel 1,- € netto (1,19 € brutto) zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Mieter hat sich bei Übergabe am Auslieferungsort von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Lieferung an. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm angemieteten Geräte gegen alle Risiken, für die er oder Dritte uns gegenüber einzustehen haben auf eigenen Kosten zu versichern und zwar ab Versand oder Übernahme von unserem Lager bis zur Rücklieferung an unser Lager, oder eventuelle Schäden und Folgekosten in voller Höhe selbst zu tragen. Der Versand durch den Logistikpartner des Anbieters ist bis zu einem Betrag von 520,00 € pro Sendung versichert. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Mieter unverzüglich MOVCHIN® hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der

Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe der Mietsache. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, bei Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Alle notwendigen Reparaturen/Schadensgutachten/Versandkosten beschädigter Geräte gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn diese erst am nächsten Tag von uns festgestellt werden können (z.B. nach Abbau in der Nacht, nach Rücklieferung durch den Logistikpartner usw.). Alle während der Mietdauer auftretenden Schäden und damit notwendigen Reparaturen oder ev. somit sogar verbundenen Neuanschaffungen (z.B.: bei Totalschaden) unserer angemieteten Waren während der Mietdauer gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Eigene Reparatureingriffe des Mieters sind grundsätzlich untersagt.

12. Der Mieter haftet für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör vom Tage der Übergabe an bis zur Rückgabe am Auslieferungsort. Für Nutzungsausfall, der uns dadurch entsteht, dass die Geräte nicht in einwandfreiem Zustand zurückgeliefert werden, und für erforderliche Instandsetzungskosten haftet der Mieter. Nicht zurückgebrachte Gegenstände werden voll in Rechnung gestellt.

13. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzungen, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Der Mieter trägt das volle Risiko aus Untergang, Beschädigung oder Diebstahl der gemieteten Geräte. Falsche Handhabungs- & Bedienungsschäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter haftet weder für Personen-, noch für Sachschäden, die durch den Einsatz der Geräte zustande kommen. Mit rügeloser Übernahme der vermieteten Geräte einschließlich des Zubehörs werden diese als mangelfrei anerkannt. Soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei Empfang ausdrücklich gerügt wurden, ist der Mieter bei Störung oder Ausfall weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt. Stellt der Mieter einen Schaden an der Mietsache fest so hat er umgehend schriftlich den Vermieter zu benachrichtigen, damit dieser für evtl. Abhilfe sorgen kann. Tut er dies nicht oder erst verspätet (z.B.: erst nach der Veranstaltung!) so kann später kein Abzug vom Mietzins geltend gemacht werden. Der Vermieter wird versuchen (je nach Tageszeit oder evtl. Auslastung ist es ihm aber vielleicht leider auch unmöglich) für adäquaten Ersatz zu sorgen – hierzu muss der Kunde die beschädigte Mietsache im Lager austauschen lassen, bzw. er bekommt evtl. im Lager adäquaten Ersatz zusätzlich ausgehändigt. Evtl. zusätzliche Transportkosten (falls der Kunde nicht kommen will oder kann) für die Austauschware gehen zu Lasten des Mieters – wir empfehlen ausdrücklich das unsere Ware immer durch geschultes Personal transportiert, sowie auf- & abgebaut wird.

14. Bei Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen in den Bereichen III (VHF), IV und V (UHF) sowie von Betriebsfunkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass der Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt.

15. Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die von MOVCHIN® gestellten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren. Es gehört weder zu den Haupt- noch zu den Nebenleistungspflichten von MOVCHIN®, den Kunden über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren oder den Kunden in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts abweichendes im Auftrag geregelt ist. Ungeachtet dessen weist MOVCHIN® darauf hin, dass diverse vor Lärmimmissionen schützende Vorschriften sowie GEMA-Gebühren bei sämtlichen Veranstaltungen zu beachten sind.

16. Im Falle von Zahlungsrückständen ist der Anbieter befugt, die

vermieteten Gegenständen jederzeit und ohne Rücksicht darauf, wo sich die Geräte befinden, wieder an sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, an der Rücknahme mitzuwirken, insbesondere den Zugang zu den Geräten zu ermöglichen und sie herauszugeben. Ausgeschlossen sind Abzüge jeglicher Art. Vor vollständiger Bezahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen ist der Anbieter zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet. Rechnungsbeträge sind grundsätzlich binnen 14 Tagen zahlbar, spätestens zu diesem Zeitpunkt tritt Verzug ein. Rechnungsbeträge sind spätestens zum Beginn des Auslieferzeitraums zahlbar.

17. Dem Mieter obliegt es den Veranstaltungsort mit den benötigten Anschlüssen für Energie, Kommunikation usw. zu versorgen. Der ungehinderte Zugang zum Veranstaltungsort (Parkmöglichkeiten, Aufzug usw.) sind dem Anbieter uneingeschränkt und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Etwaige Parkgebühren usw. die dem Anbieter im Auftrag des Mieters entstehen sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, etwaige Sicherheitsbestimmungen wie Brand- und Personenschutz einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Technik des Anbieters muss für evtl. Technikpersonal immer frei zugänglich sein.

18. Movchin® erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Ergänzende Informationen hierzu finden sich in unserer Datenschutzerklärung.

19. Der Anbieter ist berechtigt, die Vertragsbedingungen jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zu ändern. Die geänderten Vertragsbedingungen werden dem Kunden unter Hervorhebung der Änderungen übermittelt. Der Kunde kann der Änderung der AGB binnen 4 Wochen widersprechen. Der Anbieter wird den Kunden zu Beginn der Frist auf die rechtlichen Folgen gesondert hinweisen.

20. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anzuwenden.

21. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters in München.

22. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch später eintretende Umstände verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Stand: Oktober 2016 | © Movchin® Management & Konzeption
Michael Movchin | USt-IdNr.: DE292676496
Rupert-Mayer-Straße 44 | 81379 München
Zentrale: 089 51 66 75 00 | Fax: 089 51 87 58 99
www.movchin.de | info@movchin.de

Die Marke MOVCHIN® ist ein beim Deutschen Patent- und Markenamt in München unter der Registernummer 302014023392 eingetragenes Warenzeichen der Firma Movchin Management & Konzeption und bedarf zu ihrer Verwendung der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der Firma Movchin Management & Konzeption.